



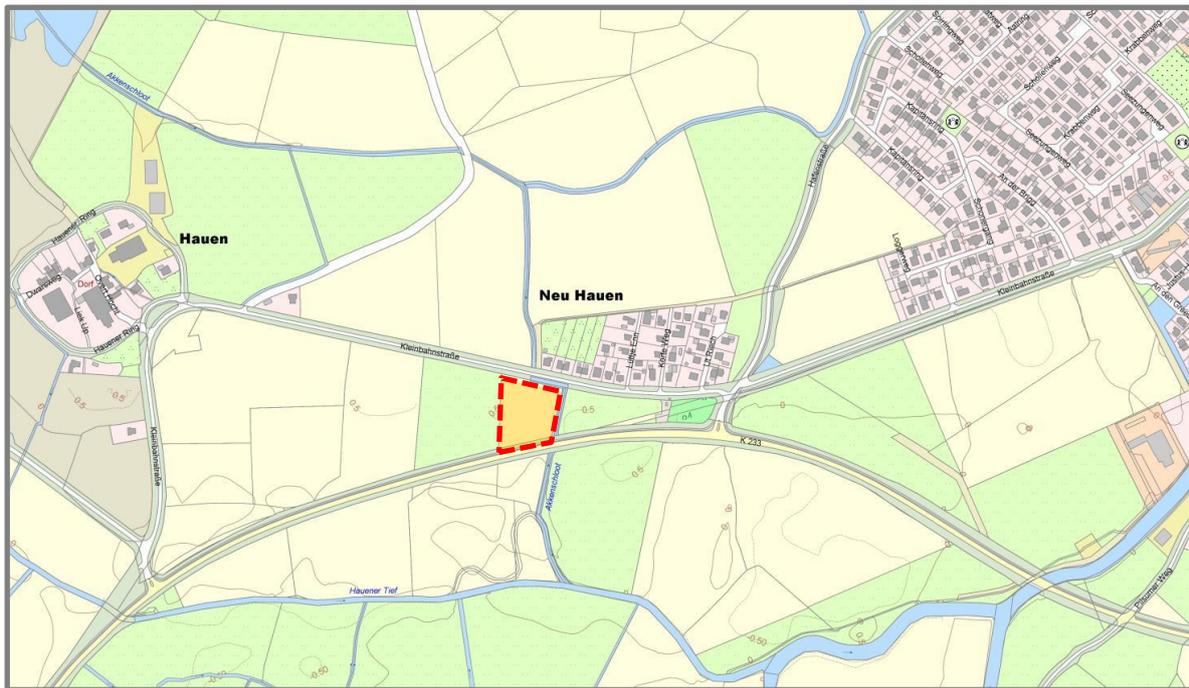
Gemeinde
KRUMMHÖRN

Landkreis Aurich

31. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 0539 „Feuerwehr Nord“

Abwägungsvorschläge

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung
gem. § 4 Abs. 2 BauGB



Übersichtskarte

Stand: 30.11.2021

Planungsbüro Weinert

Rosenstraße 7 26 529 Marienhäfe

Telefon 04934/340 838 - 0 Telefax 04934/340 838 – 7



Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 25.10.2021 bis einschl. 26.11.2021 statt.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

<p>Folgende beteiligte Behörden teilten mit, dass keine Bedenken bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 22.11.2021 mit insgesamt 5 Einzelstimmungen2. Avacon Netz GmbH, mit Schreiben vom 02.12.20203. GASCADE Gastransporte GmbH, mit Schreiben vom 22.10.20214. DMT Engineering Surveying GmbH6 Co. KG, mit Schreiben vom 25.10.20215. Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit Schreiben vom 28.10.20216. Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V., mit Schreiben vom 08.11.20217. PLEDOC, mit Schreiben vom 03.11.2021	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
-----------------------------	---------------------

8.	Landkreis Aurich, mit Schreiben vom 15.04.2021	
	<p>Mit Schreiben vom 02.12.2020 teilten Sie mir mit, dass die Gemeinde Krummhörn beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 0539 „Feuerwehr Nord“ aufzustellen. Gleichzeitig gaben Sie mir die Gelegenheit bis zum 16.04.2021 eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Wasser- und deichrechtliche Belange:</p> <p>Das in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 11 beschriebene Konzept für die Entsorgung von Ab- und Oberflächenwasser ist rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Eine Entwurfsvorbesprechung unter Beteiligung des I. Entwässerungsverbandes Emden und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich wird empfohlen.</p> <p>Brandschutztechnische Belange:</p> <p>Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von mind. 1600/Min. bzw. 96,00 m³/h für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Gemeinde Krummhörn vorzuhalten. Hydranten sind derart zu verorten,</p>	<p>Die Stellungnahme wird im weiteren Verfahren beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung:</p>

<p>dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150 m nicht überschreiten.</p> <p>Sollte die Grundschutzmaßnahme durch die öffentliche Wasserversorgung nicht gewährleistet werden, ist sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.</p> <p>Die Maßnahmen und Standorte von Hydranten sind rechtzeitig mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Aurich, Herrn Meinke, und dem zuständigen Gemeinde- oder Ortsbrandmeister abzustimmen.</p> <p>Straßenrechtliche Belange:</p> <p>Durch das Vorhaben sind straßenrechtliche Belange direkt betroffen.</p> <p>Wortlaut des Protokolls der Verkehrsbereisung vom 04.09.2019:</p> <p>„Den Einsatzkräften der Feuerwehr ist die direkte Zufahrt von der K 233 auf das Gelände des Feuerwehrgerätehauses (Neubau in Planung) während der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) gestattet. Um auf mögliche Gefahren durch Linksabbieger hinzuweisen, ist im Einmündungsbereich (Feuerwehreinahrt) eine entsprechende Signalanlage aufzustellen, die bei einer Alarmierung zur Nachtzeit aktiviert wird. Die Einrichtung einer Links-abbiegerspur als bauliche Maßnahme ist dann erforderlich, wenn auch außerhalb der Nachtzeit eine Zuwegungsmöglichkeit erwünscht wird.“</p> <p>Nach genauer Überprüfung der Verkehrsverhältnisse ist eine direkte Zufahrt der Einsatzkräfte von der K 233 während der Nachtzeit nicht gestattet. Die Zufahrt zur Kreisstraße soll lediglich mit Einsatzfahrzeugen möglich sein. Die Einsatzkräfte haben das Feuerwehrgelände von der Gemeindestraße „Kleinbahnstraße“ anzufahren.</p>	<p>Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p> <p>Die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Erläuterung: Die Verkehrslenkung wurde im Sinne der Stellungnahme bei der schalltechnischen Berechnung beachtet.</p>
---	--

	<p>Dem Straßenbaulastträger ist bewusst, dass ein Lärmschutzgutachten darlegt, dass die Grenzwerte bei Nachteinsätzen überschritten sind. Nach Ansicht des Straßenbaulastträgers für Kreisstraßen sind die straßenrechtlichen Belange (freie Strecke, außerhalb einer straßenrechtlichen OD, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) höher einzustufen als die Erfordernisse gemäß Lärmschutzgutachten, da die Häufigkeit der Nachteinsätze (Summe aus tatsächlichen Einsätzen und Probeeinsätzen) als gering einzustufen ist.</p> <p>Die Bereiche „Auffahren auf die Kreisstraße mit Einsatzfahrzeugen“ und „Anfahren der Feuerwehr durch die Einsatzkräfte“ mit Privat-PKW sind auf dem Gelände baulich zu trennen.</p> <p>Im Rahmen des Abwägungsgebotes ist es erforderlich die straßenrechtlichen Belange und die Belange des Lärmschutzes gegenüberzustellen.</p> <p>Für weiterführende Absprachen ist Kontakt zum Straßenbaulastträger aufzunehmen.</p> <p>Sollte aus verkehrstechnischen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt der Bau einer Abbiegespur erforderlich werden, sind die Planungen seitens der Gemeinde Krummhörn auf eigene Kosten durchzuführen. Das Benehmen mit dem Straßenbaulastträger ist während der Planungsphase herzustellen. Sämtliche Planungs- und Baukosten sind seitens der Gemeinde Krummhörn zu tragen.</p> <p>Unter 4.1 Nutzung wird die K 233 als „Störtebekerstraße“ bezeichnet. Richtig muss es „Neu Etumer Straße“ heißen. Ich bitte dies zu berichtigen.</p> <p>Naturschutzrechtliche Belange:</p>	<p>Die Straßenbezeichnung wird im Sinne der Stellungnahme geändert.</p>
--	--	---

<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden im Umweltbericht und in der Artenschutzrechtlichen Ausarbeitung dargestellt. Eine avifaunistische Einschätzung (Schreiber) wurde beigelegt.</p> <p>In der Begründung und im Umweltbericht wurden die notwendigen externen Kompensationsmaßnahmen nicht finalisiert. Im Umweltbericht wurde darauf hingewiesen, dass im Verlauf der Bauleitplanung eine Lösung erfolgt und die Flächen und die Maßnahmen meiner unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt werden, damit diese in das Kompensationskataster eingepflegt werden können.</p> <p>Im Umweltbericht wurde auf einen LBP (Kap. 6.4 und 7) hingewiesen, ein LBP ist als Fachbeitrag nicht einsehbar gewesen bzw. den Unterlagen nicht beigelegt.</p> <p>Positiv anzumerken ist, dass im Rahmen der Bauausführung eine ökologische Baubegleitung erfolgen soll und somit die im Umweltbericht aufgeführten artenschutzrechtlichen Belange - die als „striktes Recht“ grundsätzlich auch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind - beachtet werden, wie z.B. die Baufelduntersuchung auf Brutvögel vor Beginn der Erdarbeiten. Auch die Umsetzung der genannten Minimierungsmaßnahmen kann von einer fachgerechten Baubegleitung profitieren.</p> <p>Zur Baufeldräumung ist über eine Bauzeitenregelung ein unnötiger Verlust von nistenden Vögeln und anderer Tierarten zu berücksichtigen. Der Zeitraum ist vom 01.10 bis zum 29.02 festzulegen (s. a. §§ 39, 44 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p>Naturschutzrechtliche Hinweise:</p> <p>In Kap. 2.9 (erster Satz) des Umweltberichts wurde auf NNatG hingewiesen. Inzwischen gibt es das NAGBNatSchG welches das NNatG abgelöst hat.</p> <p>Im Umweltbericht wird nicht eindeutig auf die Standort-Alternativenprüfung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Der Umweltbericht wird im Sinne der Stellungnahme geändert.</p>
--	---

	<p>hingewiesen.</p> <p>Es wurde angedacht, an die zu errichteten Gebäude Fledermausquartiere anzubauen. Hier sollte sich die Gemeinde vorab mit fachkundigen Akteuren abstimmen, welche Wände in Frage kommen. Das gilt auch für andere Maßnahmen wie z. B. Bruthilfen für Schwalbenarten.</p> <p>Die Anbindung an die K 233 soll über eine breite verrohrte Zufahrt erfolgen. In der Ausführung zur Eingriffsbewertung fehlt der Hinweis, dass im Rahmen der Kompensation an anderer Stelle ein Gewässer aufgewertet oder Blänken oder Grüppen angelegt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Planung beachtet.</p> <p>Der Umweltbericht wird im Sinne der Stellungnahme ergänzt.</p>
9.	Landkreis Aurich, mit Schreiben vom 29.09.2021	

<p>Mit Schreiben vom 15.07.2021 teilte mir Ihr Planungsbüro Weinert mit, dass die Gemeinde Krummhörn beabsichtigt den Flächennutzungsplan durch eine 31. Änderung abzuändern und parallel den Bebauungsplan 0539 aufzustellen. Gleichzeitig gaben Sie mir die Gelegenheit bis zum 30.09.2021 eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Flächennutzungsplanänderung:</p> <p>Raumordnerische Belange:</p> <p>Mit Wirkung vom 01.09.2021 ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) in Kraft getreten. Gemäß des Anpassungsgebotes im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB sind daher bei Bauleitplanungen zukünftig die Ziele und Grundsätze des BRPH zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Nach Einschätzung meiner Regionalplanungsbehörde sind dies bei der vorliegenden Planung die Ziele des Kap. I Ziff. 1.1 und 2.1.</p> <p>Der BRPH sieht unter anderem eine Prüfpflicht, auch für Vorhaben in ausreichend geschützten Gebieten vor. D. h. die vorhandenen Daten zum Hochwasserrisiko des Plangebietes sind gern. Kap. I Ziff. 1.1 des BRPH zu prüfen.</p> <p>Die Hochwassergefährdung des Plangebietes kann den Daten des NLWKN entnommen werden. Diese sind Online auf der Homepage des NLWKN verfügbar. Ein Hochwasser-Extrem- Szenario ist auf Basis der Daten des NLWKN in der Begründung des RROP S. 159 kartografisch dargestellt. Das Plangebiet befindet sich in einem ausreichend geschützten Gebiet. Es kann jedoch im Falle eines Hochwasser-Extrem-Ereignis bzw. Deichbruchs von Überflutungen betroffen sein. Im Rahmen der Beachtung des BRPH sind auch Aussagen zur Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der geplanten Nutzungen gegenüber Hochwasserereignissen zu treffen. Hierbei ist neben der Überschwemmungshäufigkeit auch die mögliche</p>	<p>Die Begründung wird im Sinne der Stellungnahme ergänzt.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in einem ausreichend geschützten Gebiet. Es kann jedoch im Falle eines Hochwasser-Extrem-Ereignis bzw. Deichbruchs von Überflutungen betroffen sein. Im Rahmen der Beachtung des BRPH sind auch Aussagen zur Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der geplanten Nutzungen gegenüber Hochwasserereignissen zu treffen. Hierbei ist neben der Überschwemmungshäufigkeit auch die mögliche Überschwemmungstiefe zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund des Klimawandels ist im ostfriesischen Küstenbereich von einer Erhöhung des Sturmflut- und Überschwemmungsrisikos zu rechnen. Durch den Deichausbau wird der technische Hochwasserschutz in dieser Region gewährleistet und damit die Überschwemmungshäufigkeit auf sehr seltene Ereignisse wie Extremhochwasser oder technisches Versagen begrenzt (HQ200). Die Überschwemmungswahrscheinlichkeit des geschützten Plangebietes ist daher als sehr gering zu bewerten.</p>
---	--

	<p>Überschwemmungstiefe zu berücksichtigen.</p> <p>Gern. Kap. I Ziff.2.1 sind zudem die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf mögliche Hochwasserereignisse zu prüfen. Nach Einschätzung meiner Regionalplanungsbehörde ist, im Rahmen des Klimawandels, mit einer Erhöhung des Sturmflut- und somit des Überschwemmungsrisikos zu rechnen.</p> <p>Bebauungsplan:</p> <p>Wasser- und Deichrechtliche Bedenken:</p>	<p>Aufgrund der aktuellen Datenlage ist für potentielle Überschwemmungsbereiche in dieser Region keine wesentliche räumliche Differenzierung gegeben. Dies gilt insbesondere für die Ereignisintensität und der Risikoabschätzung.</p> <p>Weiterhin wurden die folgenden Belange bei der Planung berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Der Raumbedarf für Klei- und Sandentnahmestellen für Küstenschutz Zwecke zur Sicherung geeigneter Gewinnungsgebiete für bindigen, deichbaufähigen Boden am Festland und Sand im Küstenvorland.▪ Eine Freihaltung von Bereichen vor und hinter Küstenschutzanlagen (Deichschutzzone), die einer Erhöhung oder Verstärkung von Küstenschutzanlagen dienen, werden nicht berührt.▪ Die ergänzende Risikominimierung in sturmflutgeschützten Küstengebieten, weitere Vorsorgemaßnahmen zur Verminderung der negativen Auswirkungen bei Eintritt eines Extremereignisses, entspricht der Zielsetzung einen Feuerwehrstandort umzusetzen. <p>Das Vorkommen von Starkregenereignissen wird im Rahmen der Oberflächenentwässerungsplanung berücksichtigt. Dennoch kann infolge des Klimawandels eine Zunahme von Starkregenereignissen erfolgen, die zu einer Zunahme von Überschwemmungen führen.</p>
--	--	---

	<p>Das in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 13 beschriebene Konzept für die Entsorgung von Ab- und Oberflächenwasser ist rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Eine Entwurfsvorbesprechung unter Beteiligung des I. Entwässerungsverbandes Emden und meiner Wasserbehörde des Landkreises Aurich wird empfohlen.</p> <p>Naturschutzfachliche Belange:</p> <p>Die Maßnahmen zum Artenschutz und die Umsetzungen bezüglich der Eingriffskompensation sind entsprechend des Umweltberichtes zum B-Plan 0539 umzusetzen.</p> <p>Straßenrechtliche Belange:</p> <p>Durch die Planungen der Gemeinde in dem o.a. Plan sind straßenbaurechtliche Belange direkt betroffen. Folgende Punkte sind aus Sicht des Straßenbaulasträgers zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Wie unter Punkt P „Private Belange“ der Begründungsunterlagen zum Flächennutzungsplan angeführt, hat die Zu- und Abfahrt der privaten Fahrzeuge der Feuerwehr über die Kleinbahnstraße zu erfolgen. Die Zu- und Abfahrt vom Planstandort auf die Kreisstraße 233 hat nur mit Einsatzfahrzeugen zu erfolgen. Dies ist durch die Gemeinde per Feuerwehrdienstanweisung zu regeln.2. Vor Baubeginn ist die Lage der Zufahrten und deren bauliche Ausführung mit Herrn Heuer (04941-16 6610, kheuer@landkreis-aurich.de) abzustimmen.3. Sollten im Rahmen der Baumaßnahme bzw. zur Zufahrtserrichtung Straßenbäume entnommen werden müssen, ist dies im Vorfeld, auch in Bezug auf	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Die Stellungnahme betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausbauplanung findet eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden statt.</p>
--	---	---

	<p>die Kompensation (entlang der Kreisstraße), mit dem Straßenbaulasträger (Heuer, 04941-166610) abzustimmen.</p> <p>Brandschutztechnische Belange:</p> <p>Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von mind. 1600/Min. bzw. 96,00 m³/h für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Gemeinde Krummhörn vorzuhalten. Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150 m nicht überschreiten.</p> <p>Sollte die Grundschutzmaßnahme durch die öffentliche Wasserversorgung nicht gewährleistet werden, ist sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.</p> <p>Die Maßnahmen und Standorte von Hydranten sind rechtzeitig mit meinem Brandschutzprüfer des Landkreises Aurich, Herrn Meinke, und dem zuständigen Gemeinde- oder Ortsbrandmeister abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Die Stellungnahme betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausbauplanung findet eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden statt.</p>
<p>10.</p>	<p>Landkreis Aurich, mit Schreiben vom 24.11.2021</p>	
	<p>Mit Schreiben vom 20.10.2021 teilte mir Ihr Planungsbüro Weinert mit, dass die Gemeinde Krummhörn beabsichtigt den Flächennutzungsplan durch eine 31. Änderung abzuändern und parallel den Bebauungsplan 0539 aufzustellen. Gleichzeitig gaben Sie mir die Gelegenheit bis zum 26.11.2021 eine Stellungnahme abzugeben.</p>	

	<p>Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Straßenrechtliche Belange:</p> <p>1. Wie unter Punkt 6.4 „Verkehrerschließung“ der Begründungsunterlagen zum Bebauungsplan angeführt, hat die Zu- und Abfahrt der privaten Fahrzeuge der Feuerwehr über die Kleinbahnstraße zu erfolgen. Die Zu- und Abfahrt vom Planstandort auf die Kreisstraße 233 hat nur mit Einsatzfahrzeugen zu erfolgen. Dies ist durch die Gemeinde per Feuerwehrdienstanweisung zu regeln.</p> <p>2. Vor Baubeginn ist die Lage der Zufahrten und deren bauliche Ausführung mit Herrn Heuer (04941-16 6610, kheuer@landkreis-aurich.de) abzustimmen.</p> <p>Sollten im Rahmen der Baumaßnahme bzw. zur Zufahrtserrichtung Straßenbäume entnommen werden müssen, ist dies im Vorfeld, auch in Bezug auf die Kompensation (entlang der Kreisstraße), mit dem Straßenbaulastträger (Heuer, 04941/166610) abzustimmen.</p> <p>Wasser- und Deichrechtliche Belange:</p> <p>Das in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 11 und 13 beschriebene Konzept für die Entsorgung von Ab- und Oberflächenwasser ist rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Eine Entwurfsvorbesprechung unter Beteiligung des I. Entwässerungsverbandes Emden und meiner Wasserbehörde des Landkreises Aurich wird dringend empfohlen.</p> <p>Die im Umweltbericht unter Punkt 6.3.2.2 beschriebene Ersatzmaßnahme E2</p>	<p>Im Sinne der Stellungnahme wird die Verkehrslenkung durch eine Feuerwehrdienstanweisung geregelt.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Die Stellungnahme betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausbauplanung findet eine Abstimmung mit den Straßenbaulastträger statt.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Die Stellungnahme betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausbauplanung findet eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden statt.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung:</p>
--	---	---

	<p>beinhaltet wassertechnische Maßnahmen. Diese können genehmigungspflichtig sein und sind daher zunächst näher zu erläutern und detailliert in einer Planunterlage darzustellen.</p> <p>Brandschutztechnische Belange:</p> <p>Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von mind. 1600/Min. bzw. 96,00 m³/h für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Gemeinde Krummhörn vorzuhalten. Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150 m nicht überschreiten.</p> <p>Sollte die Grundschutzmaßnahme durch die öffentliche Wasserversorgung nicht gewährleistet werden, ist sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Die Maßnahmen und Standorte von Hydranten sind rechtzeitig mit meinem Brandschutzprüfer des Landkreises Aurich, Herrn Meinke, und dem zuständigen Gemeinde- oder Ortsbrandmeister abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens zur Oberflächenentwässerungsplanung erfolgt eine Detailplanung der Kompensationsmaßnahme E2 in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Die Stellungnahme betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausbauplanung findet eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden statt.</p>
11.	EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 01.11.2021	

<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung "Netztechnik G / W" (NOFNetztechnikGW@ewe-netz.de) in Verbindung.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Die Stellungnahme betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausbauplanung findet eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden statt.</p>
---	--

	<p>vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagen Auskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-1345.</p>	
--	---	--

12.	Ostfriesische Landschaft, mit Schreiben vom 27.10.2021	
-----	---	--

	<p>Gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Ein Hinweis im Sinne der Stellungnahme ist auf den Planunterlagen bereits vorhanden.</p>
--	--	---

13.	NLWKN, mit Schreiben vom 11.11.2021	
	<p>Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte, wie bereits in unserer Stellungnahme vom 18.12.2020 erwähnt, beachtet werden:</p> <p>In den weiteren Planungen ist ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen.</p> <p>Neben der Oberflächenentwässerung ist auch eine ordnungsgemäße Abführung des</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet. Erläuterung: Im Rahmen des Oberflächenentwässerungskonzeptes wurden Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse berücksichtigt.</p>

	<p>Schmutzwassers zu gewährleisten.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan sind Aussagen zur Löschwasservorsorge zu treffen.</p> <p>Im Plangebiet ist mit sulfatsauren Böden zu rechnen (https://nibis.lbeq.de/cardomap3/7per-malink=1 CPdnJK5). Bei Eingriffen in sulfatsaure Böden sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen (siehe Geofakten 24 und 25 des LBEG).</p> <p>Stellungnahme als TÖB:</p> <p>Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Erläuterung: Ein Hinweis im Sinne der Stellungnahme bezüglich der Löschwasservorsorge wird in die Planbegründung aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Auf der durch den Bebauungsplan ausgewiesenen Fläche wurde durch die Baugrund Ammerland GmbH eine geotechnische Erkundung durchgeführt. Entsprechend Ziffer 2.4 des geotechnischen Berichtes vom 24.09.2020 wurde der Boden nicht als potenziell sulfatsauer eingestuft.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
14.	Erster Entwässerungsverband Emden, mit Schreiben vom 10.11.2021	

	<p>Der Planbereich grenzt nord/nordöstlich an das Verbandsgewässer II. Ordnung Nr. 6, Akkenschoot. Hier gelten gemäß § 6 der Verbandssatzung der 10 m Räum- und Unterhaltungstreifen. (Siehe www.entwaeserungsverband-emen.de unter Satzung.) Dieser wird textlich unter Punkt 6.5 Geh, - Fahr und Leitungsrecht entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Bei den Kompensationsmaßnahmen ist an den Gewässern II. Ordnung ebenfalls die Verbandssatzung zu beachten. Unter Einhaltung dieser Punkte bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes aus Verbandssicht keine Bedenken.</p> <p>Eine entsprechende Entwässerung über Rigolenfüllkörper wurde berücksichtigt. Dies wird vom Verband begrüßt. Den Nachweis über die hydraulische Leistungsfähigkeit der Entwässerungsanlagen unter Punkt 11 Wasserwirtschaft ist dem Verband vorzulegen.</p> <p>Die satzungsgemäßen Bestimmungen des Verbandes gelten unverändert. Ich danke für die Beteiligung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15.</p>	<p>OOWV, mit Schreiben vom 24.11.2021</p>	
	<p>Mit Schreiben vom 12. Januar 2021 - AP-LW-AWN - 01/R6/21/HÖ - haben wir zu der o.g. Bauleitplanung Stellung genommen.</p>	

	<p>Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.</p> <p>Stellungnahme vom 12.01.2021:</p> <p>Angrenzend an das Bebauungsgebiet befindet sich eine Versorgungsleitung DA 140 PVC des OOWV.</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten können nur auf der Grundlage der AVB Wasser V des OOWV durchgeführt werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Die Stellungnahme betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausbauplanung findet eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden statt. Die genannte Hauptversorgungsleitung befindet sich einschließlich der Schutzstreifen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs.</p>
--	---	--

	<p>anderen Hindernissen versehen werden.</p> <p>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundsatz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht.</p> <p>Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Herr Johann Meyer von unserer Betriebsstelle in Marienhaf, Tel. 04942-910211, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um die Ausfertigung</p>	
--	--	--

	eines genehmigten Bebauungsplanes in digitaler Form gebeten.	
--	--	--

16.	LGLN, Regionaldirektion Aurich, mit Schreiben vom 26.11.2021	
	<p>zu dem oben genannten Bauleitplan wird vom Katasteramt als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Die Stellungnahme vom 14.01.2021 gilt unverändert.</p> <p>Stellungnahme vom 14.11.2021:</p> <p>Zu dem oben genannten Bauleitplan wird vom Katasteramt als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr.0539 sowie der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.</p> <p>Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung gem. RdErl. d. Nds. SozM vom 08.10.92 (Nds.MinBl. Nr. 38/1992 Seite 1470) Absatz 41.3 weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin:</p> <p>Die Planunterlage für den Bebauungsplanentwurf ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Es kann daher auch nicht beurteilt werden, ob die Planunterlage den Anforderungen des oben genannten Erlasses entspricht. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher nur zugesagt</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Eine vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung wird im weiteren Verfahren beantragt.</p>

	werden, wenn von uns vorher eine Planunterlage erstellt worden ist. Die Planunterlage kann beim LGLN bestellt werden.	
--	---	--

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

17.	Anwohner, mit Schreiben vom 30.12.2020	
	<p>Als Eigentümer der Liegenschaft in 26736 Krummhörn, XXX nehmen wir zu den im Betreff bezeichneten Verfahren form- und fristgerecht wie folgt Stellung:</p> <p>Vor etwa sieben Jahren haben wir das Grundstück XXX erworben, um nach dem Abriss der alten Bausubstanz eine ortstypische, zeitgemäße und nachhaltige Immobilie zu errichten, die zum einen uns, aber zum anderen auch erholungssuchenden Urlaubsgästen ein Ruhedomizil bieten soll. Des Weiteren war und ist unsere Absicht, zu einem späteren Zeitpunkt in unserem Leben das Haus ausschließlich für eigene Zwecke zu nutzen und dort unseren Altersruhesitz zu finden.</p> <p>Diese Lebensplanung wird durch den angedachten Feuerwehrneubau unmittelbar gegenüber unseres Grundstückes zunichte gemacht.</p> <p>Es soll, wie den Bauleitplanungsunterlagen zu entnehmen ist, ein überdimensionierter und unmaßstäblicher Baukörper in einer Größe von ca. 1800 qm errichtet werden können, der in keinsten Weise zu der ausschließlich durch Wohnen geprägten Siedlung Neu-Hauen passt. Ein „werkstattähnlicher</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung:</p>

	<p>Gewerbebetrieb mit Vereinscharakter“, der das offene und freie Landschaftsbild nebst Rast-, Ruhe- und Brutraum für verschiedenste Vogelarten an dieser Stelle dauerhaft zerstört. Mit einer Erschließung auch von der an den Rändern unbefestigten Kleinbahnstraße, die im Querschnitt keine 4,00 m breit ist und auf der sich keine zwei Fahrzeuge begegnen können, ohne in das angrenzende böschungabfallende Grünbankett auszuweichen. In einer Kleinbahnstraße, in der die Straßenbeleuchtung kurz hinter der Einmündung Lütje Enn endet und die sich schon seit Jahren an vielen Stellen in einem katastrophalen und unfallträchtigen Zustand befindet.</p> <p>An einer Stelle, wo nach einer eventuellen Realisierung zwischen Feuerwehrneubau und der Ortsnetzstation des EWE gegenüber der Einmündung Körte Weg de facto ein Bereich entstünde, der ebenfalls mit Baukörpern in der Größenordnung der Feuerwehr bebaut werden könnte.</p> <p>Warum möchte die Gemeinde Krummhörn also ausgerechnet auf diesem Grundstück Baurecht für einen Feuerwehrneubau schaffen und nicht an einem Standort, an dem auf die Belange des Menschen und der Natur deutlich mehr Rücksicht genommen werden kann, wie z. B. unmittelbar neben der Ortsnetzstation von EWE oder wenige hundert Meter weiter östlich oder westlich an der Kreisstraße oder am bzw. im Gewerbegebiet „Gewerbestraße“ in Greetsiel oder am bestehenden Feuerwehrstandort in Greetsiel?</p> <p>Bitte verstehen Sie unsere Stellungnahme als strikte Ablehnung des Feuerwehrneubaus an der geplanten Stelle und beantworten Sie uns bitte die von uns gestellte Frage.</p>	<p>Der Planstandort setzt sich deutlich von der nördlichen Wohnbebauung ab. D.h. durch die trennende Wirkung der Kleinbahnstraße zusammen mit dem Gewässer II. Ordnung mit einen 10 m breiten Räumstreifen erfolgt ein „Abrücken“ von der nächstgelegenen Wohnbebauung.</p> <p>Die Grundflächenzahl von 0,6 entspricht der eines Mischgebietes. Mit der max. zulässigen Gebäudehöhe von 7,5 m erfolgt eine Beschränkung, die unterhalb der eines ortsüblichen Einfamilienhaus liegt. Die diese Ausnutzungsziffern wird eine erdrückende Wirkung durch das Feuerwehr Gebäude ausgeschlossen.</p> <p>Zur Beurteilung der zu erwartenden Lärmimmissionen bezüglich der nächstgelegenen Wohnnutzungen wurde ein Lärmschutzgutachten in Auftrag gegeben. Daraus geht hervor, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte und Geräuschpegelspitzen für die umliegende Wohnbebauung eingehalten werden können.</p> <p>Auf eine schalltechnische Berücksichtigung des Martinshorns wird im schalltechnischen Gutachten verzichtet, da es sich bei Einsatz des Martinshorns um einen Noteinsatz handelt; die daraus resultierenden Lärmbelastungen sind daher von der Nachbarschaft im Rahmen der Sozialadäquanz hinzunehmen.</p> <p>Unterberücksichtigung der Wohnnutzung wurde die Zufahrt an der Kleinbahnstraße Abseits der Wohngebäude festgesetzt und in den übrigen nördlichen Bereichen Zu- und Abfahrten ausgeschlossen. Diese Zufahrt wird zudem nur von Einsatzkräften (private PKW) genutzt. Die störintensiveren Einsatzfahrzeuge werden hingegen über die Kreisstraße K 233 geleitet. Ferner die Gebäudetore nach Süden, zur Wohnbebauung abgewandten Seite ausgerichtet.</p>
--	---	---

		<p>Zwar besteht zwischen Wohnbebauung und Feuerwehreinsätzen (durch Martinshorn) ein Konfliktpotenzial, dieses ist jedoch wie oben ausgeführt im Rahmen der Sozialadäquanz hinzunehmen. Weiterhin besteht für die Gemeinde Krummhörn für den Einsatzbereich der Feuerwehr Nord kein in gleicher verkehrsgünstiger Lage befindlicher anderer geeigneter Standort mit einem geringeren Konfliktpotential bezüglich des Martinshorneinsatzes zur Verfügung. Zur Minimierung des Konfliktpotentials durch den Einsatz des Martinshorns wird die Gemeinde Krummhörn die Fahrzeugführer der Feuerwehr mittels Dienstanweisung dazu anhalten, von diesem Sonderrecht nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.</p> <p>Ferner lässt sich kein Standort finden, von dem aus Greetsiel und Manslagt-Pilsum gut erreichbar sind, welcher hinsichtlich der angrenzenden Natura-2000-Gebiete ein ähnlich geringes Konfliktpotenzial aufweist.</p> <p>Die Weiteren Eingriffe in den Naturhaushalt wurden im Umweltbericht erfasst und bewertet. Diese Eingriffe wurden durch eine sachgerechte externe Kompensation ausgeglichen.</p>
18.	Anwohner, mit Schreiben vom 22.08.2021:	
	Als Eigentümer der Liegenschaft in 26736 Krummhörn, Kleinbahnstraße 89 (Neu- Hauen) nehmen wir zu den im Betreff bezeichneten Verfahren erneut form- und fristgerecht Stellung und verweisen zunächst vollumfänglich auf	

	<p>Begründung 6.2): Dies ist absolut betrachtet unverhältnismäßig und erdrückend zu der gegenüberliegenden, kleinteiligen Wohnbebauung und verletzt das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme. Es wäre darüber hinaus auch höchstens die GRZ eines allgemeinen Wohngebietes und nicht die eines Mischgebietes anzusetzen, da unmittelbar gegenüberliegend Neu-Hauen insgesamt als reines Wohngebiet zu charakterisieren ist.</p> <p>Die überbaubare Grundstücksfläche ist ca. 10-mal (!) größer als die größte Grundfläche der Wohnhäuser in Neu-Hauen und fügt sich gerade nicht in die umgebende Siedlungsstruktur ein, sondern bildet einen störenden Fremdkörper.</p> <p>Die Kleinbahnstraße ist als Erschließungsstraße (Begründung S. 13) völlig ungeeignet (Vgl. unsere Ausführungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung) und soll lt. Auskunft des Bauamtes der Gemeinde Krummhörn auch nicht ausgebaut oder für die angedachte Nutzung „Feuerwehr“ verkehrssicher umgebaut werden.</p> <p>Die örtlichen Bauvorschriften (Begründung 7) sollen zwar „(...) dem angrenzenden Vogelschutzgebiet Rechnung tragen (...)“, offensichtlich wird aber der unmittelbar angrenzend wohnende Mensch vernachlässigt. So wird die Zerstörung des freien Landschaftsbildes, optische Beeinträchtigungen durch das Maß der baulichen Nutzung, Beeinträchtigungen durch Licht-, Lärm- und Abgasimmissionen oder einfach fehlende Durchgrünung durch Bäume, Büsche, Sträucher o.ä. nicht oder völlig unzureichend thematisiert, Zudem wäre es wünschenswert und notwendig, wenn das erforderliche Maß und die</p>	<p>Erläuterung: siehe hierzu Abwägungspunkt 17 (Anwohner, mit Schreiben vom 30.12.2020)</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: siehe hierzu Abwägungspunkt 17 (Anwohner, mit Schreiben vom 30.12.2020)</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Bei der Kleinbahnstraße handelt es sich um eine Sammelstraße, die zur Aufnahme von Kraftfahrzeugen aus unterschiedlichen Siedlungsquartieren ausgelegt ist. Auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren sind von den Verkehrsbehörden keine Hinweise hinsichtlich der Erschließung über die Kleinbahnstraße eingegangen.</p> <p>Die Zusammenfassung wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Punkte werden an anderer Stelle bereits abgewogen.</p>
--	--	---

<p>Beleuchtungszeiten konkretisiert und im Bebauungsplan festgesetzt würden.</p> <p>Es geht fehl, dass die Wohnsiedlung Neu-Hauen lediglich den Schutzcharakter und damit Orientierungswerte eines allgemeinen Wohngebietes (Begründung S. 10) erhält. Vielmehr handelt es sich faktisch um ein reines Wohngebiet im Sinne von § 3 BauNVO, da das Wohngebiet nicht vorwiegend, sondern ausschließlich Wohnzwecken dient. Somit sind auch die angenommenen Orientierungswerte (55dB(A) tags und 40dB(A) nachts) unzutreffend und müssen um jeweils 5dB(A) reduziert werden. Dies führt sodann zu einer Unzulässigkeit des Bauvorhabens in der geplanten Form.</p> <p>Schließlich ist aus städtebaulicher Sicht (Begründung 12) der Feuerwehrneubau am geplanten Standort gerade nicht sinnvoll, da er sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll nicht in die nähere Umgebung einfügt und ebenso die Erschließung zumindest von der Kleinbahnstraße nicht sicher ist. Das Orts- und Landschaftsbild wird erheblich beeinträchtigt und die gesunden Wohnverhältnisse eines reinen Wohngebietes bleiben nicht gewahrt.</p> <p>1/0 Darüber hinaus überzeugen die Ausführungen unter 4 Standortvarianten, die</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Gemäß Flächennutzungsplan der Gemeinde Krummhörn befindet sich die gesamte Siedlung Neu-Hauen in einem als „Wohnbaufläche (W)“ gekennzeichneten Bereich. Der östliche Bereich der Siedlung Neu-Hauen liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 0526 der Gemeinde Krummhörn. Dieser setzt für den genannten Bereich eine Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ fest. Zwischen dem östlichen und dem westlichen Bereich der Siedlung Neu-Hauen sind bzgl. der Nutzung keine Unterschiede festzustellen, so dass die Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit eines „Reinen Wohngebietes (WR)“ für den westlichen Bereich der Siedlung Neu-Hauen nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Weiterhin sind in dem vorgenannten Siedlungsbereich Ferienwohnungen untergebracht, die zu den sog. nichtstörenden Gewerbebetrieben zählen und innerhalb von Reinen Wohngebieten gem. § 3 BauNVO unzulässig sind. Entsprechend dieser Bestandssituation wird dieser Bereich als ein faktisches Allgemeines Wohngebiet beurteilt.</p> <p>Die Zusammenfassung wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Punkte werden an anderer Stelle bereits abgewogen.</p>
---	--

	<p>zunehmend in die Begründung zum Bebauungsplan eingefügt wurden, nicht. So wird ausgeführt, dass der Planstandort derzeit gut von den Wohn- und Arbeitsorten der Einsatzkräfte zu erreichen ist, jedoch wird dieses nicht belegt, ist lediglich eine Momentaufnahme und hat keinesfalls Gültigkeit für die Zukunft, da sich insbesondere Arbeitsorte schnell verändern können. Ebenso ist es keine neue Errungenschaft, dass bei Einsätzen westlich des Planstandortes Greetsiel nicht durchquert werden muss, da sich der jetzige Feuerwehrstandort in Greetsiel bereits westlich von Greetsiel befindet. Und gerade weil ein Teil von Manslagt nicht in einer 5- Minuten-Erreichbarkeit liegt, ist ein weiter westlich gelegener neuer Standort deutlich sinnvoller und sachgerechter.</p> <p>2) Begründung 31. Änderung Flächennutzungsplan</p> <p>Hinsichtlich der Unzulänglichkeiten bei der Begründung der 31 Änderung des Flächennutzungsplanes sei auf unsere Ausführungen unter Ziffer 1.) verwiesen, da diese überwiegend deckungsgleich sind.</p> <p>3.) Schalltechnisches Gutachten</p> <p>3/1) Die Grundlagen für die Erstellung des Gutachtens (S. 6 von 19) sind veraltet und müssen aktualisiert werden.</p> <p>Wie bereits ausgeführt, ist die nördlich angrenzende Wohnbebauung nicht als allgemeines (S. 7 von 19), sondern als reines Wohngebiet zu qualifizieren,</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Es wird lediglich allgemein ausgeführt, dass die Grundlagen des Gutachtens veraltet seien und hierbei wird auf Seite 6 des schalltechnischen Gutachtens verwiesen. Auf Seite 6 des Gutachtens sind alle Grundlagen aufgeführt. Diese waren zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung aktuell. Es wird aus der Einwendung nicht ersichtlich, welche Grundlagen „aktualisiert“ werden sollten.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung:</p>
--	---	--

	<p>wodurch sich die Schutzbedürftigkeit wesentlich erhöht und der daraus resultierende Lärmkonflikt derzeit nicht gesetztes- und regelkonform gelöst wird, da die zulässigen Immissionswerte und Geräuschpegelspitzen für die angrenzende Wohnbebauung nicht eingehalten werden.</p> <p>Tabelle 2 (S. 8 von 19) ist insofern ebenfalls veraltet und nur bedingt geeignet, als dass sich die Anzahl an Einsatztagen/-nächten von 2014- 2018 mehr als verdoppelt hat und keine Angaben zu den Jahren 2019 und 2020 gemacht werden.</p>	<p>Innerhalb des schalltechnischen Gutachtens wird auf Seite 7 ausgeführt: „Für diese Wohnbebauung ist nach Rücksprache mit der Gemeinde Krummhörn die Schutzbedürftigkeit eines „Allgemeinen Wohngebietes (WA)“ gegeben.“</p> <p>Gemäß Flächennutzungsplan der Gemeinde Krummhörn befindet sich die gesamte Siedlung Neu-Hauen in einem als „Wohnbaufläche (W)“ gekennzeichneten Bereich. Der östliche Bereich der Siedlung Neu-Hauen liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 0526 der Gemeinde Krummhörn. Dieser setzt für den genannten Bereich eine Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ fest. Zwischen dem östlichen und dem westlichen Bereich der Siedlung Neu-Hauen sind bzgl. der Nutzung keine Unterschiede festzustellen, so dass die Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit eines „Reinen Wohngebietes (WR)“ für den westlichen Bereich der Siedlung Neu-Hauen nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Die tabellarische Auflistung der Anzahl der Einsatztage / -nächte dient ausschließlich zur Klärung der Frage, inwieweit für die schalltechnische Beurteilung die zulässigen Immissionsrichtwerte für „Seltene Ereignisse“ gemäß TA-Lärm Nr. 6.3 herangezogen werden können. Da diese Frage im Gutachten auf Grund der Auflistung verneint wurde, ist es unerheblich, dass keine Angaben für die Jahre 2019 und 2020 vorliegen (Hinweis: Das Gutachten wurde am 19.03.2020 erstellt. Zu diesem Zeitpunkt konnte noch keine Statistik zu den Einsätzen des Jahres 2020 vorliegen).</p>
--	--	--

	<p>Das Gutachten beschreibt die regulären Treffen der Feuerwehr in den Abendstunden zwischen 19 00 und 22.00 Uhr (S. 8 von 19). Diese zeitliche Konzentration findet leider keine Berücksichtigung bei der Ermittlung der Beurteilungspegel und Spitzenpegel, da hier jeweils von durchschnittlichen Nutzungszeiten pro Stunde über die gesamte Tageszeit ausgegangen wird. Auch wird es sodann notwendig, dass im Bebauungsplan (spätestens in der Baugenehmigung) festgeschrieben wird, dass eine Nutzung des Grundstücks nach 22.00 Uhr (im Normalbetrieb) sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig ist. Dies bedingt die Abfahrt des letzten Fahrzeugs um spätestens 22.00 Uhr, um die Ruhe zur beginnenden Nachtzeit sicherzustellen. Gleiches gilt dann auch für mögliche Feuerwehrfeste oder Tage der offenen Tür etc., die im Gutachten gar keine Erwähnung finden.</p> <p>3.5) Die Abluftanlage (S. 8 von 19) wird als einzige technische Gebäudeausrüstung schalltechnisch untersucht, jedoch nicht mögliche weitere Schallquellen (Lüftungs-, Klimaanlage, Wärmepumpen etc.) mit ihren hoch- oder tieffrequenten Geräuschen.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Für die Beurteilung des Spitzenpegels wird das einzelne Ereignis herangezogen, unabhängig davon, wie häufig dieses auftritt. Der Beurteilungspegel für die Beurteilungszeit „Tag“ ist auf einen Zeitraum von 16 Stunden zu beziehen, während der Beurteilungszeit „Nacht“ auf eine Stunde (= mittlere Geräuschbelastung während der Beurteilungszeit). Für die Tageszeit wurden für die Parkplatznutzung 196 Parkbewegungen berücksichtigt (Seite 13 des Gutachtens). Ebenso wird auf Seite 13 des Gutachtens bereits folgende Einschränkung für die Parkplatznutzung beschrieben: „Eine nächtliche Nutzung (22.00 - 06.00 Uhr) mit Ausnahme des Einsatzfalls wird ausgeschlossen“.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Bis zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung wurde lediglich die Abluftanlage als „technische Schallquelle im Freien“ benannt. Angaben zu weiteren Schallquellen lagen nicht vor. Auch die Einwender haben keine konkreten Hinweise darauf, dass „zusätzliche technische Schallquellen im Freien“ geplant sind.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung:</p>
--	---	--

	<p>3.6) Wie bereits zuvor erwähnt, sind die gutachterlichen Aussagen in Pkt. 5.2 (S.11 von 19) unzutreffend: Kein allgemeines Wohngebiet und keine Beurteilungszeit Tag" in einem Zeitraum von 16 Stunden.</p> <p>3.7) Die Beschreibung der Einsatzfahrten in Pkt. 5.3.2 (S 12 von 19) benennt für das Jahr 2018 eine Überschreitung der maximal zulässigen Anzahl der Kriterien für seltene Einsätze zur Nachtzeit. Der Einschätzung nach einer tendenziell unter 10 liegenden Einsatzzahl kann diesseits nicht gefolgt werden, da zum einen Zahlen für 2019 und 2020 nicht zugrunde gelegt werden und zudem unklar ist, ob dabei alle drei Feuerwehrstandorte (Greetsiel, Pilsum, Manslagt) berücksichtigt wurden. Somit wären auch die Aussagen auf S. 17 von 19 hinsichtlich „vernachlässigbarer“ Überschreitung der zulässigen Immissionswerte nicht haltbar.</p> <p>3.8) Die Angaben in 5.2 b.) und 5.3.2) widersprechen sich hinsichtlich der ‚seltene Ereignisse‘, ‚Spitzenpegel* bzw. ‚kurzfristigen Geräuschspitzen‘.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Auf Seite 12 des Gutachtens wird folgendes ausgeführt: „Unabhängig davon werden für die Beurteilung der Tages- und der Nachtzeit die Immissionsrichtwerte für den Normalbetrieb (gemäß Abschnitt 5.2 a.) herangezogen.“ Auf Seite 17 des Gutachtens wird folgendes ausgeführt: „Während der Nachtzeit (22.00 - 06.00 Uhr) (hier: Einsatzfahrten ohne Martinshorn) werden die zulässigen Immissionsrichtwerte an den betrachteten Immissionspunkten eingehalten.“ Alle daran anschließenden Äußerungen in dem entsprechenden Absatz haben einen rein informativen Charakter. Eine weitere Diskussion zum Stichwort „seltene Ereignisse“ erübrigt sich demnach.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: In Nr. 5.2b und Nr. 5.3.2 des Gutachtens werden zur vollständigen Information die zulässigen Immissionsrichtwerte und Geräuschpegelspitzen für „seltene Ereignisse“ aufgelistet. Wie in unseren Anmerkungen zu Seite 3, Nr. 3.3 bereits ausgeführt, werden diese jedoch nicht für die schalltechnische Beurteilung herangezogen.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---

	<p>3.9) Die Ausführungen zur Parkplatznutzung sind insofern unvollständig, als lediglich PKW für die Parkplatznutzung betrachtet werden, nicht jedoch z.B. Motorräder, die eine vielfach höhere Lärmbelastung mit sich bringen. Ebenso wird hier nochmals deutlich, dass das schalltechnische Gutachten für die Tageszeit (06.00 - 22.00 Uhr) von einer pauschalen Bewegungshäufigkeit pro Stellplatz und Stunde (in Summe 196 Fahrten) ausgeht und gerade nicht berücksichtigt, dass diese angenommenen Fahrten konzentriert in der Zeit von 19.00 - 22.00 Uhr stattfinden, die dann zu einer erheblichen Überschreitung der zulässigen Schallwerte führen.</p> <p>3.10) Das Gutachten beschreibt in Pkt. 6.2 (S. 15 von 19), dass „aufgrund der Vorbereitung der Fahrzeuge in der Halle keine relevanten Geräuschpegelspitzen im Freien zu erwarten sind“. Es berücksichtigt dabei nicht und widerspricht sich selbst, dass „nach dem Einsatz die Fahrzeuge mit Löschwasser neu beschickt, sowie be- und entladen und rückwärts in das Feuerwehrhaus zurückgefahren“ (S. 8 von 19) werden. Auch nachts!</p> <p>3.11) Die Ausführungen zur Abluftanlage in Pkt. 6.3 (S. 15 von 19) bleiben</p>	<p>Erläuterung: Es wird auf unsere Anmerkungen zu Seite 3, Nr. 3.4 verwiesen. Aus der Darstellung der Berechnungsergebnisse (Tabelle 3, Seite 17 des Gutachtens) wird ersichtlich, dass der zulässige Immissionsrichtwert für die Tageszeit um mindestens 16 dB unterschritten wird. Eine Verdopplung der Parkplatznutzung würde zu einer Erhöhung der Schallimmissionsbelastung von ca. 3 dB führen. Damit wäre immer noch eine ausreichende Unterschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte gegeben.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Feuerwehrgebäude und Fahrzeughalle sind so angeordnet, dass sämtliche Arbeiten an den Fahrzeugen (z.B. im Freien vor der Fahrzeughalle) auf der Südseite und damit der Wohnbebauung abgewandten Seite erfolgen. Damit ist eine ausreichende schallabschirmende Wirkung durch die Gebäude gegeben. Um Missverständnisse zu vermeiden, hätte dies im Gutachten besser erklärt werden können. Auf die schalltechnische Beurteilung hat dies jedoch keinen Einfluss.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Es wird auf unsere Anmerkungen zu Seite 4, Nr. 3.5 verwiesen. Da zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung keine konkreten technischen Angaben zur Abluftanlage Vorlagen, wurde ein maximal zulässiger immissionsrelevanter Schalleistungspegel vorgegeben.</p>
--	---	---

	<p>sehr oberflächlich, unkonkret und von fehlenden Angaben geprägt, z.B. werden auch hier keine hoch- oder tieffrequenten Geräusche untersucht. Ebenso wird keine weitere TGA im Freien thematisiert.</p> <p>4.) Umweltbericht</p> <p>Beim Umweltbericht fällt zunächst auf, dass im Verfahren offensichtlich von unterschiedlichen Planungsgrundlagen ausgegangen wird. Abb. 1 auf S. 4 zeigt eine insbesondere für den Parkplatz und die Übungsfläche gänzlich andere Aufteilung als das schalltechnische Gutachten und die Begründung zum Bebauungsplan. Welche der in den Gutachten und Berichten getroffenen Feststellungen dann zutreffend sind, bleibt unklar.</p> <p>4.1) Die ökologische Wertigkeit der Plangebietsflächen ist gerade nicht als gering einzustufen (S. 9), sondern im Gegenteil hat das Gebiet in Bezug auf die Ausstattung mit Vogelarten der roten Liste etc, eine hohe bzw. eine besondere Bedeutung (S. 64 Afaunabericht), so dass für den Naturschutz wertvolle Bereiche verloren gehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet, der Umweltbericht wird im Sinne der Stellungnahme redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Die ökologische Wertigkeit des Eingriffsgebietes ist im Hinblick auf Ausprägung der Biotoptypen und Arten- und Lebensgemeinschaften als gering einzustufen. Als Biotoptyp liegt ein 'sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)' der Wertstufe 2 vor (siehe Drachenfels 2021). Dieses wird regelmäßig gemäht und mit Dünger und Gülle beeinträchtigt. Hinsichtlich der avifaunistischen Ausprägung ist zwischen der siedlungsnahen Eingriffsfläche und einer Großraumbetrachtung zu unterscheiden. Im Eingriffsbereich wurden keine wertbestimmenden oder geschützten Vogelarten angetroffen (s. h. Kap. 2.3.2 im Umweltbericht und Schreiber Umweltplanung 2020). Durch die Umsetzung des Vorhabens verschlechtern sich die avifaunistischen Bewertungen des Großraumes nicht. Es werden weder wichtige Brutplätze noch Gastvogellebensräume der Avifauna beeinträchtigt.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung:</p>
--	---	---

	<p>4.2) Dass die südlich verlaufende Kreisstraße stark frequentiert sei und durch hohes Verkehrsaufkommen geprägt ist (S. 15, 2.7) ist nichtzutreffend und kann nur durch ein in Bebauungsplanverfahren übliches Verkehrsgutachten, welches auch die Eignung der Kleinbahnstraße als Erschließungsstraße untersucht (Straßenquerschnitt, Randbefestigung, Fuß- oder Radweg, Beleuchtung), festgestellt werden.</p> <p>4.3) Das Landschaftsbild hat keine geringe oder mittlere Bedeutung (S. 16, 2.7), sondern hinsichtlich Offenheit und Freihaltung von Bebauung eine sehr hohe natürliche Bedeutung.</p> <p>4.4) Die Feststellung, dass mit keiner Verschlechterung der Wohn- und Naherholungsqualität für den Menschen zu rechnen ist (S 17, 3.1), ist schlicht falsch. Die Wohnqualität verschlechtert sich natürlich durch die Zerstörung des freien Landschaftsbildes, durch zusätzliches Verkehrsaufkommen hinsichtlich der Verkehrssicherheit und durch Emissionen durch Lärm und Abgase des Ziel-</p>	<p>Die Kreisstraße 233 verbindet die Ortschaften Greetsiel und Pilsum miteinander. Neben dem Verkehrsaufkommen der Anwohner, ist die Kreisstraße eine vielbefahrene Strecke für Einheimische und Touristen, die im Zuge der Naherholung die Kreisstraße nutzen. Die starke touristische Nutzung im Umfeld des Ferienortes Greetsiel führt zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Die Eingriffsfläche liegt zwischen zwei Infrastrukturwegen (K 233 und der Kleinbahnstraße). Sie liegt siedlungsnah, angrenzend an den Ortsteil Neu-Hauen. Aufgrund der Ortsrandlage und der Zerschneidung der Eingriffsflächen ist Schutzgut Landschaftsbild als gering bzw. mittel zu bewerten und der Eingriff ins Landschaftsbild nicht als erheblich einzustufen.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Die Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind in Kap. 3.1 des Umweltberichtes beschrieben. Im Bereich von Siedlungen und Ortschaften ist mit Erweiterungsvorhaben zu rechnen, die der Entwicklung- und Zukunftssicherungen dienen. Hierbei kann es auch zur Sichteinschränkungen bestehender Gebäude kommen. Geräuschpegelspitzen sind bei Ausfahrten mit Martinshorn anzunehmen (s. hierzu schalltechnische Gutachten zum Vorhaben IEL 2020). Zwar besteht zwischen Wohnbebauung und Feuerwehreinsätzen (durch Martinshorn) ein Konfliktpotenzial, dieses ist jedoch im Rahmen der Sozialadäquanz</p>
--	---	---

	<p>und Quellverkehrs Dabei wird leider auch nicht erwähnt, geschweige denn berücksichtigt, dass insbesondere bei Dunkelheit durch die Fahrzeugbewegungen auf dem Parkplatz erhebliche Blendwirkungen auf den angrenzenden Grundstücken auftreten.</p> <p>4.5) Der Verlust von potentiell Lebensraum für Arten- und Lebensgemeinschaften (S. 18, 3.3) ist nicht nur wenig erheblich, sondern gerade ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt (S. 19, 3.4). Leider widerspricht sich auch hier der Umweltbericht.</p> <p>4.6) Dass betriebsbedingt keine Schadstoffemissionen auftreten (S. 20, 3.6) ist falsch, da im schalltechnischen Gutachten (S. 15, 6.3) die Abluftanlage für die Feuerwehr-Einsatzfahrzeuge beschrieben wird, die nicht nur schall- sondern auch abgastechnische Emissionen erzeugt.</p>	<p>hinzunehmen (s.a. Begründung Bebauungsplan Nr. 0539). Der auftretende Verkehr hat sich an die jeweils geltende Straßenverkehrsordnung zu halten.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Im Umweltbericht werden die Schutzgüter einzeln untersucht. Für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaft wird eine wenig erhebliche Beeinträchtigung festgestellt. Für das Schutzgut Boden wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt. Dies ist kein Widerspruch, sondern die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Die festgestellte erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird hinsichtlich des Kompensationserfordernisses berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Die beschriebene Abluftanlage wird im Rahmen der Baugenehmigung eingereicht, untersucht und technisch abgenommen. Die Abluftanlagen verfügen über entsprechende Filtersysteme, die den Austritt schädlicher Emissionen verhindern. Die Abgasabsaugungen und raumluftechnische Anlagen werden jährlich geprüft.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Siehe hierzu Abwägung zu den Einwendungspunkten 4.3 und 4.4.</p>
--	---	---

	<p>4.7) Wir empfehlen dem Berichtverfasser am Standort Kleinbahnstraße 87/89 einen Blick Richtung Süden bzw. Südwesten: Danach kann die Feststellung der wenig erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (S. 20, 3.7) auch objektiv nicht aufrecht erhalten bleiben, da das offene und freie Landschaftsbild durch die geplante Bebauung zerstört wird.</p> <p>4.8) Die Ausgleichsmaßnahmen vor Ort am Planstandort sehen, im Gegensatz zu den externen Kompensationen, lediglich die Aussaat von Scherrasen vor, jedoch nicht die Anpflanzung von Büschen, Sträuchern oder Bäumen, ebenso wenig wie die Pflasterung der Parkplätze mit Rasengittersteinen o.ä. und genauso wenig die Begrünung der Dächer. Dies ist auch vor dem Hintergrund des Klimawandels und der dahingehenden europa-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen und Rechtsprechungen zu dessen Eindämmung und zur Verbesserung des Mikroklimas mindestens geboten, wenn nicht zwingend.</p> <p>5.) Abwägungsvorschläge aus frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung (S. 28 von 29) und Begründung zum Bebauungsplan 10 Private Belange</p> <p>Dass die Zufahrt an der Kleinbahnstraße nunmehr nur von privaten PKW's der Einsatzkräfte genutzt werden soll, nehmen wir interessiert zur Kenntnis. Wir gehen davon aus, dass der Straßenbaulastträger sein Einverständnis erteilt hat und dies auch für die Ausfahrt und unabhängig von der Tages- und Nachtzeit</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Im Bereich des Feuerwehrgeländes finden auch Übungen der Feuerwehreinheiten statt. Dabei werden auch die Außenflächen (Scherrasenflächen) des Standortes genutzt. Eine Anpflanzung dieser Bereiche erscheint hinsichtlich dieses Gesichtspunktes nicht sinnvoll. Auch eine Pflasterung mit Rasengittersteinen ist nicht sinnvoll. Im Havariefall könnten ggfs. belastete Flüssigkeiten von den Hallenbereichen oder den Übungsplätzen über die Rasengittersteine ins Erdreich eindringen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---

Gemeinde Krummhörn

31. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 0539

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

	gilt.	
--	-------	--